

# Infoblatt zum Thema Hinweisgeberschutzgesetz

## 1. Allgemeine Information

Das Hinweisgeberschutzgesetz, welches 2023 in Kraft getreten ist, regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die durch das Gesetz vorgesehene Meldestelle melden oder offenlegen. Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Folgende Meldestellen sind durch das Gesetz vorgesehen:

- Interne Meldestelle im Unternehmen (siehe Seite 7 und 8)
- Externe Meldestelle, Bundesamt für Justiz
- Öffentlichkeit

## 2. Ziel

- Schutz des Unternehmens und der Mitarbeitenden vor kriminellen Aktionen
- Einhaltung von Werten, Richtlinien, Gesetzen und Vorschriften
- Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und anderen illegalen Aktivitäten
- Unterstützung des Compliance im Unternehmen
- Statement der Unternehmensführung zur Ermutigung und Unterstützung von Hinweisgebern
- Erfüllung der gültigen Gesetzeslage (HinSchG)

## 3. Gegenstand

Jedes Verhalten welches in den §2 HinSchG (Sachlicher Anwendungsbereich) fällt, soll und kann gemeldet werden:

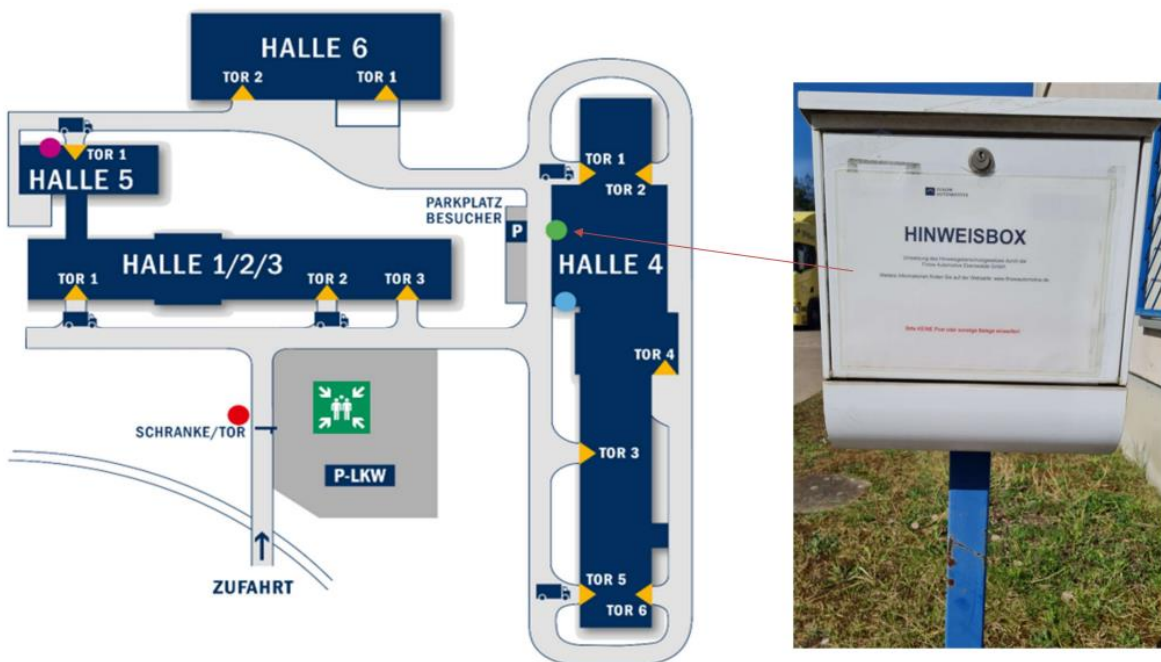
- Verstöße, die strafbewehrt sind
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, vorausgesetzt es dient dem Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten
- Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern, insbesondere:
  - Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
  - Produktsicherheit
  - Verkehrssicherheit
  - Umweltschutz
  - Strahlenschutz
  - Förderung erneuerbarer Energien
  - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierschutz
  - Qualitäts-, Sicherheitsstandards
  - Öffentliche Gesundheit
  - Verbraucherschutz
  - Datenschutz
  - Sicherheit der Informationstechnik
  - Wirtschaftsrechtliche Vorschriften, z.B. Jahresabschlüsse
  - Vergaberecht
  - Wertpapierhandel

- Besteuerung von Körperschaften, Personenhandelsgesellschaften und Vereinbarungen zur Steuerverkürzung
- Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der EU
- Verstöße gegen EU-Vorschriften über Wettbewerb
- Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften der EU, insbesondere freier Verkehr von Personen, Waren, Kapital und Dienstleistungen
- Verstöße gegen die EU-Verordnung und Richtlinien zu fairen digitalen Märkten

#### 4. Meldeweg

Um eine Meldung nach dem HinSchG tätigen zu können wurde ein schriftlicher Meldekanal eingerichtet. Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit einen Hinweis schriftlich zu verfassen und in den dafür vorgesehenen Briefkasten reinzutun.

Der Briefkasten befindet sich am Eingang des Verwaltungsgebäudes (Halle 4, ein grüner Punkt, siehe bitte Lageplan) und wird regelmäßig durch die Beauftragten der internen Meldestelle geleert.



Um die Meldung der Hinweise zu vereinfachen, wurde ein Formular dafür entwickelt, welches für jedermann zugänglich auf der Homepage der Finow Automotive Eberswalde GmbH hinterlegt ist.

#### 5. Schutz des Hinweisgebers

Natürliche Personen, die i.d.R. während der Arbeit, Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die vorgesehenen Meldestellen (interne oder externe) melden bzw. offenlegen genießen einen besonderen Schutz gem. HinSchG.

Darüber hinaus, Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind sowie Personen, die betroffen sind von der Meldung oder Offenlegung, insbesondere:

- Arbeitnehmer, Praktikanten, Auszubildende
- Personen, die das Arbeitsverhältnis bereits beendet haben

- Personen, die im Einstellungsverfahren Kenntnisse erlangen
- Anteilseigner, Selbständige
- Personen, in Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichtsorganen
- Personen aus Lieferketten
- Dritte, die in Verbindung mit dem Hinweisgeber stehen (z.B.: Kollegen, Verwandte)

Jegliche Repressalien gegen den Hinweisgeber aufgrund abgegebener Meldung, wie z.B. Kündigung, Mobbing, negative Leistungsbeurteilung sind verboten.

Der Hinweisgeber genießt eine Haftungsfreiheit im Gerichtsverfahren, auch wenn ihm durch die Meldung folgendes nachgewiesen wird:

- Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitspflicht
- Verstoß gegen Steuergeheimnis
- Verstoß gegen Sozialgeheimnis
- Verleumdung
- Verletzung des Urheberrechts
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- Verstoß gegen Datenschutzvorschriften
- Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen
- Schadenersatz

Voraussetzungen für Haftungsfreiheit: Meldung erfolgt im Einklang mit dem HinSchG:

- Hinweisgeber gehört zu den zu schützenden Personen (§ 1 HinSchG)
- Hinweisgeber ist gutgläubig (mit guten Absichten)
- Hinweisgeber ist an die Informationen nicht durch eine Straftat erlangt
- Verstoß fällt unter Anwendungsbereich des HinSchG (§ 2 HinSchG)

Identität des Hinweisgebers und der Betroffenen wird geschützt:

- Während und nach der Untersuchung
- Ausnahmen:
  - Auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden im Strafverfahren
  - Nach Anordnung in einem Verwaltungsverfahren
  - Aufgrund gerichtlicher Entscheidung
  - Bei Verstößen gegen das Wertpapierhandelsgesetz
  - Weitergabe ist für die Folgemaßnahmen erforderlich

## **6. Kein Schutz des Hinweisgebers**

Der Hinweisgeber genießt keinen besonderen Schutz, insbesondere wenn:

- Die Meldung vorsätzlich oder grobfahrlässig ist und unrichtige Informationen enthält
- Der Hinweisgeber keinen hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass die Meldung der Wahrheit entspricht
- Die Meldung Informationen über den Schutz der nationalen Sicherheit enthält
- Die Meldung Gegenstand einer Geheimhaltungsvereinbarung zum Schutz von Verschlusssachen ist
- Die Meldung Gegenstand einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht (z.B. Richter, Ärzte) ist